

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen „philippinenbüro e.V.“. Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein hat den Zweck, Informationen über die Verhältnisse und Entwicklungen in den Philippinen zu verbreiten sowie Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen zu organisieren, um dadurch zur Förderung des internationalen Austausches, der internationalen Gesinnung und der Völkerverständigung beizutragen sowie für die Durchsetzung der Menschenrechte einzutreten. Er verfolgt seine Aufgaben durch umfassende Öffentlichkeitsarbeit, durch Bildungsarbeit und entsprechende wissenschaftliche Vorarbeiten, durch Unterstützung philippinischer BesucherInnen bei ihrer Kontaktaufnahme und Pflege von Beziehungen mit Gruppen, Organisationen, Verbänden, Stiftungen, politischen, wissenschaftlichen und kirchlichen Einrichtungen sowie Hilfswerken, durch Vermittlung von Partnerschaften zwischen Organisationen, Städten, Kirchengemeinden usw., durch Hilfsprojekte und durch weitere, dem Zweck dienliche Maßnahmen und Aktivitäten.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle.

§ 3

Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte des Vereins im Auftrag und nach Weisung des Vorstands.

§ 4

Der Verein verfolgt mit diesem Ziel ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine vermögensrechtlichen Ansprüche an den Verein.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, sowie natürliche Personen als VertreterInnen nichtrechtsfähiger Philippinen-Arbeitskreise.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Antrag. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine entsprechende schriftliche Erklärung des Mitglieds.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist ein Jahresbeitrag.

Neben ordentlichen Mitgliedern kann der Verein Fördermitglieder ohne Sitz und Stimme aufnehmen.

§ 6

Der Vorstand des Vereins besteht aus einer ungeraden Zahl von mindestens drei Mitgliedern und wird für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Außerdem können Ersatzmitglieder gewählt werden, die gemäß ihrer Stimmenzahl in den Vorstand nachrücken, wenn Vorstandsmitglieder vorzeitig ausscheiden. Sollten keine

Ersatzmitglieder vorhanden sein, hat der Vorstand die Möglichkeit, Mitglieder aus dem Verein bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Beratung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist in seiner Arbeit gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich für Mitglieder. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Dessen Mitglieder müssen nicht aus dem Verein stammen. Der Beirat hat beratende Funktion für den Verein und gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

§ 7

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher durch schriftliche Einladung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Prozent der Mitglieder anwesend sind. Kommt eine ordentliche Mitgliederversammlung aufgrund von Beschlussunfähigkeit nicht zustande, so ist die darauffolgende ordentliche Mitgliederversammlung in jedem Fall beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wenn die Satzungsänderungen den Vereinszweck betreffen, bedürfen sie der Mehrheit aller Mitglieder.

Darüber hinaus kann der Vorstand Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Auf schriftlichen Antrag von mehr als einem Fünftel der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von sechs Wochen schriftliche eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es gelten dann die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8

Über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Beschlussprotokolle zu führen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

§ 9

Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seiner gemeinnützigen Zielsetzung fällt das Vermögen des Vereins, nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine, als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für entwicklungsbezogene Ziele.

§ 10

Diese Satzung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Köln, 22.03.2013